

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ENAW (AGB)

## 1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch die Energie-Agentur der Wirtschaft (nachstehend «EnAW» genannt) für Unternehmen, die am EnAW-Verbund teilnehmen (nachstehend «Teilnehmer» genannt). Mit der Unterzeichnung des Teilnehmervertrags bzw. der elektronischen Anmeldung gelten die vorliegenden AGB als akzeptiert.

## 2. Leistungen und Pflichten der EnAW

### 2.1 Leistungen

Die EnAW erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und Zielvorschlägen im Rahmen der CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzgebung zwischen dem Bund oder Kantonen einerseits und den Teilnehmern andererseits im Bereich der Energieeffizienz.

Der Leistungsumfang wird im separaten Leistungsbeschrieb geregelt.

### 2.2 Zielvereinbarung/Zielvorschlag

Mit der Teilnahme im EnAW-Verbund erwirbt der Teilnehmer das Recht auf Unterstützung bei der Erarbeitung, Umsetzung und beim Monitoring von Zielvereinbarungen bzw. Zielvorschlägen nach den Richtlinien und Vollzugsmittelungen des Bundes. Darauf basierend können weitere Vereinbarungen (kantonale, lokale) abgeschlossen werden.

Für den Abschluss der Zielvereinbarung bleiben die Vorgaben von Bund und Kantonen massgebend. Ändern sich diese, so werden auch die jeweils gesamthaft anwendbaren Vertragsbedingungen entsprechend angepasst.

### 2.3 Leistungserbringer

Die Leistungen gemäss Ziff. 2.1 werden von EnAW-Beratern erbracht. Diese werden von der EnAW mit Hilfsmitteln, insbesondere Informatik-Tools unterstützt. Die Berater werden regelmässig durch die EnAW geschult.

### 2.4 Tools und Hilfsmittel

Als zentrale Hilfsmittel dienen Tools der EnAW und / oder Tools des Bundes, mit denen der formale Prozess der Zielvereinbarung inklusive individueller und standardisierter Massnahmenberechnung und Monitoring abgewickelt werden. Die Entwicklung der Tools erfolgt nach den neusten Regelungen des Bundes über Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz und wird behördlich geprüft.

Die Tools werden laufend aktualisiert, um den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kantonen zu entsprechen. Bei Bedarf ergänzen EnAW-Berater mit eigenen Tools bzw. Hilfsmitteln von Dritten.

### 2.5 Label

Die EnAW stellt dem Teilnehmer ein Label zur Verfügung, das den Abschluss einer Zielvereinbarung und somit das Engagement für die Steigerung der Energieeffizienz und den Klimaschutz bestätigt. Das Label wird entzogen, wenn der Teilnehmer im dritten Jahr in Folge das Ziel nicht erreicht oder den Teilnahmebeitrag nach wiederholter Mahnung schuldig bleibt.

## 3. Leistungen und Pflichten des Teilnehmers

### 3.1 Zusammenarbeit mit dem EnAW-Berater

Zur Erarbeitung der Zielvereinbarung legt der Teilnehmer dem EnAW-Berater alle dafür notwendigen Informationen offen. Diese umfassen insbesondere die Grundlagendaten der Ist-Zustandsanalyse, als Indikatoren verwendbare Betriebsdaten, Energiedaten, Energiekosten, Angaben zu Prozessen und betrieblichen Abläufen sowie Informationen über früher umgesetzte und künftig geplante Massnahmen.

### 3.2 Verantwortung

Der Teilnehmer schliesst seine Zielvereinbarung direkt mit den zuständigen Behörden auf eigene Verantwortung ab bzw. reicht ihnen einen Zielvorschlag ein. Die EnAW ist dabei unterstützend tätig. Folglich liegt auch die Beurteilung der vom EnAW-Berater vorgeschlagenen Massnahmen bezüglich Machbarkeit und Kosten/Nutzen und dem daraus abgeleiteten Ziel in der Verantwortung des Teilnehmers. Bei Bedarf trifft der Teilnehmer zusätzliche Abklärungen bzw. gibt sie auf eigene Kosten in Auftrag.

### 3.3 Massnahmenumsetzung

Das Eingehen von Zielvereinbarungen bedingt die Umsetzung von wirtschaftlichen Massnahmen, die zusammen mit dem EnAW-Berater ausgearbeitet wurden. Die Umsetzung erfolgt durch den Teilnehmer und in dessen alleiniger Verantwortung. Er hat die dafür notwendigen Investitionen und personellen Ressourcen entsprechend der Massnahmenplanung bereitzustellen.

## 4. Weitere Bestimmungen

### 4.1 Grundlagen

Für die Umsetzung der Zielvereinbarungen gemäss Ziff. 2 gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Namentlich das Energie- und das CO<sub>2</sub>-Gesetz des Bundes sowie die dazugehörigen Verordnungen, Vollzugshilfen und Richtlinien. Die Zielvereinbarungen können auch durch Kantone und Dritte als Grundlage für den Vollzug der Energiegesetze oder für Vergünstigungen genutzt werden.

### 4.2 Kantonale Zielvereinbarungen

Kantone, die den Grossverbraucherartikel nach den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in ihren kantonalen Energiegesetzen umsetzen, akzeptieren Zielvereinbarungen mit dem Bund, erarbeitet mit Unterstützung der EnAW. Die Bedingungen zur Erfüllung der Ziele werden aber letztlich durch die einzelnen Kantone definiert und können zusätzliche Anforderungen enthalten. Allfällig zu erbringende Mehrleistungen bei Abweichungen von den Zielvereinbarungen gemäss Vorgaben der Behörden werden entsprechend dem Zusatzaufwand separat offeriert und nach Aufwand verrechnet.

### 4.3 Weitere Vereinbarungen

Einige Kantone, Städte, Gemeinden, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und weitere Partner führen Anreizprogramme für Teilnehmer durch (zuvor und nachfolgend «Partner» genannt). Um von den speziellen Programmen zu profitieren, sind in der Regel die gleichen Bedingungen zu erfüllen wie bei einer freiwilligen Zielvereinbarung mit dem Bund oder einzelnen Kantonen.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

### 5.1 Teilnahmebeitrag

Die Kosten für die Teilnahme im EnAW-Verbund oder der Nutzung einzelner Tools sind in den zugehörigen Preisblättern der EnAW bzw. in den jeweiligen Verträgen festgehalten. Die Preise sind jeweils ohne MWSt. angegeben.

### 5.2 Rechnungsstellung

Der Erstjahresbeitrag ist nach der Anmeldung zu bezahlen. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags.

Falls nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

### 5.3 Zusatzleistungen

Mit dem Teilnahmebeitrag sind die im Teilnehmervertrag und insbesondere die im jeweiligen Leistungsbeschrieb aufgeführten Leistungen der EnAW abgegolten. Der Teilnehmer kann ausserhalb dieser Leistungen Zusatzleistungen zu individuell zu verhandelnden Preisen in Auftrag geben, solange sie nicht zu Interessenkonflikten des EnAW-Beraters führen und ihn in seiner Haupttätigkeit nicht beeinträchtigen.

Diese Leistungen werden individuell und direkt mit dem jeweiligen Berater vereinbart und abgegolten. Die EnAW übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für diese Leistungen.

### 5.4 Höhe des Teilnahmebeitrags

Massgeblich für die Festlegung des Teilnahmebeitrags sind die Energiekosten des Teilnehmers bei Vertragsabschluss gemäss Preisblatt gültig, vorbehältlich Ziff. 5.5.

## 5.5 Preisänderungen (allgemein)

Die EnAW behält sich folglich vor, Preise aufgrund von Inflation und Kostenentwicklung, bei Leistungsänderungen oder falls die Preise nicht mehr kostendeckend sind anzupassen. Preisänderungen werden den Teilnehmern in geeigneter Form sechs Monate vor der Anpassung mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls nicht innert drei Monaten ab der Mitteilung eine Kündigung des Vertrags erfolgt.

## 5.6 Preisänderungen können aufgrund behördlicher Vorgaben erfolgen und sind vorrangig

Die AGBs können seitens EnAW aufgrund übergeordneter Vorgaben des Gesetzgebers oder der Behörden jederzeit angepasst werden.

## 6. Vertraulichkeit und Datenschutz

### 6.1 Vertraulichkeit

Energie-, CO<sub>2</sub>-Daten oder andere betriebsinterne Informationen des Teilnehmers sind vertraulich und werden von der EnAW, deren Beratern sowie Organen und anderen Mitarbeitenden oder Hilfspersonen ohne schriftliche Zustimmung des Teilnehmers nicht weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung dieses Vertrags oder den unter Ziff. 2 und 4.2 erwähnten Vereinbarungen notwendig ist.

### 6.2 Weitergabe von Teilnehmerdaten zum Zweck der Vertragserfüllung und innerhalb der moderierten EnAW-Gruppen

Die EnAW behält sich vor und ist berechtigt, für weitergehende Dienstleistungen Daten des Teilnehmers an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen, die im Auftrag die EnAW bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten unterstützen (z. B. IT-Wartungsfirmen, IT-Outsourcing-Partner usw.). Die EnAW wird die betreffenden Dritten jeweils zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datenschutzes verpflichten, sodass die Dritten nicht berechtigt sind, die Daten zu anderen Zwecken und in anderem Umfang zu bearbeiten, als dies für die EnAW selbst zulässig ist. Im Rahmen von Erfahrungsaustausch legen sich die Teilnehmer gegenseitig ihre Energie- und CO<sub>2</sub>-Daten sowie Massnahmen offen. Falls der Teilnehmer dies wünscht, werden den Gruppenmitgliedern nur aggregierte Daten mitgeteilt. Die EnAW ist grundsätzlich berechtigt, die Daten in anonymisierter Form innerhalb der Workshops oder zur Erstellung von Statistiken und weiterer Auswertungen zu benutzen und zu publizieren. Die EnAW hat das Recht, den Namen des Teilnehmers zu veröffentlichen.

Disclaimer: Das zentrale IT-Tool ist nicht im Besitz der EnAW. Jegliche Haftung seitens EnAW wird abgelehnt.

### 6.3 Spezialfall Zielvereinbarung mit Befreiung bzw. Rückerstattung

Die Namen der vom Netzzuschlag (RNZ) und von den CO<sub>2</sub>-Abgaben befreiten Teilnehmer und im Falle der CO<sub>2</sub>-Abgabenbefreiung die für die Verpflichtung relevanten Zielgrössen werden von den Behörden veröffentlicht.

## 7. Haftungsbeschränkung

### 7.1 Zusicherung

Die EnAW erbringt ihre Leistungen nach besten Kräften. Sie ist bestrebt, ihre Tools und das Wissen ihrer Berater jederzeit auf dem aktuellsten Stand der Technik zu halten. Trotz Beachtung grösster Sorgfalt können Fehler auftreten oder wegen Spezialbedingungen beim Teilnehmer das Einsparpotenzial, die technische Umsetzbarkeit, die Kosten und die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen im tatsächlichen Betrieb beeinflusst werden.

Die Haftung der EnAW beschränkt sich deshalb auf direkte Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der Höhe nach wird die Haftung auf einen Jahresbetrag des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Im Übrigen gilt die Haftung als wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Haftung für Schäden, die aus fehlerhaften Angaben des Teilnehmers, Nichtbeachten gesetzlicher Vorgaben (insbesondere verbindliche Fristen) entstanden sind, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenso eine Haftung für die Nichterreichung der in der Zielvereinbarung definierten Reduktionsziele.

## 8. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrags

### 8.1 Inkrafttreten

Der Teilnahmevertrag tritt zwischen dem Teilnehmer und der EnAW mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

### 8.2 Dauer des Vertrags

Der Teilnahmevertrag wird über die Dauer der mit der Zielvereinbarung oder der CO<sub>2</sub>-Abgabeabgabe oder Rückerstattung Netzzuschlag mit dem Bund, den Kantonen oder weiteren Partnern des Teilnehmers eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen abgeschlossen.

### 8.3 Beendigung des Vertrags

Der Teilnahmevertrag kann von beiden Parteien nach Ablauf einer zweijährigen Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Im Falle von verpflichtenden Zielvereinbarungen gegenüber dem Bund kann die EnAW nur dann kündigen, wenn der Teilnehmer auch ohne EnAW-Betreuung seine Pflichten gegenüber dem Bund einhalten kann und dafür ein wichtiger Grund vorliegt (wie z. B. Verstoss gegen Ziff. 3 ff. oder das Nichtbezahlen der Teilnahmebeiträge) und die EnAW vorgängig die Behebung des wichtigen Grundes a) unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit und b) unter Ansetzung einer zur Behebung genügenden Frist verlangt hat. Auch in diesem Fall gilt die Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres.

Bei freiwilligen Vereinbarungen des Teilnehmers mit Bund oder Kantonen und weiteren Partnern kann die EnAW den Teilnahmevertrag insbesondere kündigen, wenn der Teilnehmer in drei aufeinanderfolgenden Jahren seine Jahresziele nicht erreicht, die notwendige Mitwirkung trotz schriftlicher Aufforderung verweigert oder die in Rechnung gestellten Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht begleicht.

Bereits einbezahlte oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ordentlich geschuldete Teilnahmebeiträge werden nicht zurückerstattet, respektive bleiben geschuldet.

### 8.4 Abtretung von Forderungen und Rechtsnachfolge

Die Teilnehmer und die EnAW dürfen Rechte und Forderungen aus den abgeschlossenen Verträgen gemäss Art. 164 ff. OR abtreten. Der jeweils andere Partner ist über die Abtretung innert Monatsfrist schriftlich zu informieren. Jede Partei ist berechtigt, die Verträge auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese AGB sowie die erwähnten Dokumente (Teilnahmevertrag, Preisblatt, Leistungsbeschreibung und aktuelle Produktesprospekte) regeln abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen der EnAW und dem Teilnehmer. Sie sind integrale Bestandteile des Teilnahmevertrags.

**Für den Abschluss der Zielvereinbarung bleiben die Vorgaben von Bund und Kantonen massgeblich. Ändern sich diese, so werden auch die vorliegenden AGB entsprechend angepasst.**

Allfällige Änderungen dieser AGB werden den Teilnehmern durch Publikation auf der Webseite der EnAW oder mit Schreiben bekannt gegeben; sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Diese AGB und die erwähnten Dokumente unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) sind wegbedungen.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der EnAW ist Zürich.**